



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 43 - P 2500 A - 100.100 -

Nur per E-Mail

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Ummenhofer
Durchwahl (06 11) 353 1484
Telefax: (06 11) 353 1695
Email: oliver.ummenhofer@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 30. Dezember 2010

Kanzlei des Hessischen Landtags	65183 Wiesbaden
Hessische Staatskanzlei	65183 Wiesbaden
Hessisches Ministerium der Finanzen	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	65185 Wiesbaden
Hessisches Kultusministerium	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	65185 Wiesbaden
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	65189 Wiesbaden
Hessisches Sozialministerium	65187 Wiesbaden
Hessischer Rechnungshof	64295 Darmstadt
Hessische Landesvertretung	10117 Berlin
Der Hessische Datenschutzbeauftragte	65189 Wiesbaden
Beauftragter der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen	65185 Wiesbaden
Abteilung LPP, Z, VII	im Hause

Nachrichtlich:

Hessische Bezügestelle, Friedrich-Ebert-Straße 104-106	34119 Kassel
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main - Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung - Leitung HCC - AM; Ld III 2a -, Mainzer Straße 75	65189 Wiesbaden
Universität Kassel, Hochschulbezügestelle - BHF - Wilhelmshöher Allee 64-66	34109 Kassel

Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts vom 1. September 2009 (TVÜ-H);

Durchführungshinweise zur Anwendung der Regelungen über Strukturausgleiche nach § 12 des Tarifvertrages

Mein Erlass vom 17. März 2010 - I 43 - P 2500 A - 100.100 - (StAnz. 2010 S. 1038)

I.

Bezugnehmend auf Tz. 12 meines o.a. Erlasses vom 17. März 2010 gebe ich die nachfolgenden Durchführungshinweise bekannt. Verweise ohne Fundstellen bezeichnen solche des TVÜ-H.

II.

1. Vorbemerkungen

Einzelne Gruppen der Angestellten, die aus dem Geltungsbereich des BAT in den TV-H übergeleitet worden sind, erhalten nach § 12 unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt einen Strukturausgleich, der je nach Fallgestaltung unterschiedlich hoch sein und für unterschiedlich lange Zeit bezogen werden kann.

Zum Hintergrund der Regelung wird auf Folgendes hingewiesen:

Bei der Tabellengestaltung und den Tabellenwerten des TV-H ist das in den Bewährungs-, Fallgruppen- und Zeitaufstiegen enthaltene Finanzvolumen ebenso berücksichtigt worden, wie das Volumen des bisherigen Verheiratetenanteils im Ortszuschlag der Angestellten. Zudem galt es, die Absicht der Tarifvertragsparteien zu verwirklichen, die Einkommensentwicklung für jüngere Beschäftigte attraktiver zu gestalten und im Gegenzug die bisherigen Tabellenwerte in den Endstufen vielfach etwas abzuflachen. So wurde bei der Gestaltung der neuen Entgelttabelle das Ziel verfolgt, die früheren Lebensaltersstufen der Angestellten durch tätigkeitsbezogene Entwicklungsstufen zu ersetzen und dabei die bisherige Stufenzahl (bis zu zwölf Stufen der unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten und neun Stufen bei den unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Pflegekräften) zu verringern. Aufgrund dieser strukturellen Unterschiede ist ein individueller Vergleich der früheren Vergütungstabellen mit der Entgelttabelle des TV-H nicht möglich. Gleichwohl haben sich die Tarifvertragsparteien dazu entschlossen, flankierend für eine eng begrenzte Zahl von Fallgestaltungen sogenannte Strukturausgleiche einzuführen. Die Strukturausgleiche haben nicht die Funktion, Expektanzen der Beschäftigten, die bei Fortgeltung des BAT ggf. bestanden hätten, im Einzelfall zu sichern oder zu kompensieren. Die Tarifvertragsparteien haben inso-

- keine einzelfallbezogene, sondern eine typisierte Betrachtung vorgenommen,
- sich auf einige, aus übereinstimmender Sicht regelungsbedürftige Fallgestaltungen beschränkt und
- keine volle Kompensation, sondern einen begrenzten Ausgleich bzw. eine Abmilderung veränderter Perspektiven angestrebt.

Bei der Regelung des § 12 waren sich die Tarifvertragsparteien der damit im Einzelfall je nach individueller Fallgestaltung unter Umständen verbundenen Härten und Verwer-

fungen bewusst. Sie haben diese Verwerfungen im Interesse einer für eine Vielzahl von Fallgestaltungen angestrebten Abmilderung von Exspektanzverlusten aber hingenommen.

Nicht erfasst sind die aus dem Geltungsbereich des MTArb in den TV-H übergeleiteten Arbeiterinnen und Arbeiter; bei diesen Beschäftigten bestehen keine vergleichbaren Exspektanzverluste.

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter § 41 TV-H oder unter den TV-Ärzte Hessen fallen, gilt eine eigenständige Regelung, die sich auf Fachärztinnen und Fachärzte der Lebensaltersstufen 45 und 47 der Vergütungsgruppe Ia BAT beschränkt; insoweit wird auf § 38 bzw. § 8 TVÜ-Ärzte Hessen verwiesen.

2. Aufbau der Regelungen in § 12 und in Anlage 3

Die Anspruchsvoraussetzungen (Tz. 3) und Rechtsfolgen (Tz. 4) für den Erhalt eines Strukturausgleichs sind im Wesentlichen in § 12 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 geregelt. Anlage 3 besteht aus drei Teilen, und zwar

- den Vorbemerkungen,
- dem Teil A, einer Tabelle, die für alle Angestellten (einschließlich Lehrkräfte), mit Ausnahme des Pflegepersonals im Sinne der Anlage 1 b zum BAT gilt, und
- dem Teil B, einer Tabelle, die nur für das Pflegepersonal im Sinne der Anlage 1 b zum BAT gilt.

Die Ausführungen unter Tz. 3 bis 5 beziehen sich zunächst nur auf Teil A. Zu den Besonderheiten beim Pflegepersonal (Teil B) wird auf Tz. 6 verwiesen.

Teil A der Anlage 3 gliedert sich in sieben Spalten. Dabei enthalten die Spalten 1 bis 5 die Anspruchsvoraussetzungen. Die Spalten 6 und 7 enthalten die Rechtsfolgen, also Höhe, Zahlungsbeginn und Dauer der Zahlung des Strukturausgleichs. Sind alle Voraussetzungen der Spalten 1 bis 5 einer Zeile der Tabelle erfüllt, ist der Anspruch für den in der jeweiligen Zeile der Tabelle genannten Strukturausgleich grundsätzlich in der dort genannten Höhe und Dauer gegeben.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1, 2 bei Inkrafttreten TVÜ	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer

Hierbei enthält

- **Spalte 1** die Entgeltgruppe, in die die/der ehemalige Angestellte übergeleitet worden ist,
- **Spalte 2** die Vergütungsgruppe der/des Angestellten nach der Anlage 1 a zum BAT, aus der die Überleitung nach Anlage 2 erfolgt ist,
- **Spalte 3** den Aufstieg, der für die Angestellte/den Angestellten maßgeblich gewesen wäre, wenn sie/er nicht in den TV-H übergeleitet worden wäre,
- **Spalte 4** die Ortszuschlagsstufe 1 bzw. 2 der/des Angestellten zum 1. Januar 2010,
- **Spalte 5** die Lebensaltersstufe der Grundvergütung der Vergütungsgruppe, aus der die Überleitung erfolgt sein muss,

- **Spalte 6** den Betrag des Strukturausgleichs,
- **Spalte 7** die Dauer, für die der Strukturausgleich gezahlt wird und teilweise auch einen vom Regelfall abweichenden Beginn der Zahlung.

Zu weiteren Voraussetzungen und Rechtsfolgen wird auf § 12 Abs. 2 bis 5 sowie auf die Vorbemerkungen zu Anlage 3 verwiesen.

Der Strukturausgleich ist regelmäßiger, zusätzlicher Entgeltbestandteil und wird neben dem monatlichen Entgelt gezahlt (§ 12 Abs. 1 Satz 1). Er fließt in die Bemessungsgrundlagen der §§ 20 TV-H (Jahressonderzahlung) und 21 TV-H (Entgeltfortzahlung) ein.

Der Strukturausgleich ist **statisch** (§ 12 Abs. 1 Satz 1), d.h., er nimmt nicht an linearen Entgelterhöhungen teil. Entgelterhöhungen werden - mit Ausnahme bei Höhergruppierungen - grundsätzlich nicht auf die Höhe des Strukturausgleichs angerechnet (§ 12 Abs. 5). Auf die Ausführungen in Tz. 4.3.1 wird verwiesen.

3. Anspruchsvoraussetzungen für den Strukturausgleich nach Teil A der Anlage 3

Einen Anspruch auf Strukturausgleich nach Teil A der Anlage 3 haben aus dem Geltungsbereich des BAT in den TV-H übergeleitete Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 (Tz. 3.1), die bei Inkrafttreten des TVÜ-H (Tz. 3.2)

- in eine der in Spalte 1 genannten Entgeltgruppen übergeleitet wurden (Tz. 3.3) und
- originär in einer der in Spalte 2 bezeichneten Vergütungsgruppen (Tz. 3.4.1) mit dem in Spalte 3 ausgewiesenen Aufstieg, der maßgebend gewesen wäre, wenn keine Überleitung in den TV-H erfolgt wäre (Tz. 3.4.2), eingruppiert waren,
- Anspruch auf den in Spalte 4 ausgewiesenen Ortszuschlag (Tz. 3.5) gehabt hätten und
- die in Spalte 5 ausgewiesene Lebensaltersstufe (Tz. 3.6) erreicht hatten,

sofern kein unter Tz. 5 beschriebener Sonderfall wegen Eingreifens des Konkurrenzfalles im Ortszuschlag besteht.

Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich also im Wesentlichen nach den ersten fünf Spalten der Tabelle, die alle kumulativ erfüllt sein müssen.

3.1 Überleitung aus dem BAT in den TV-H (§ 12 Abs. 1)

Ein Anspruch auf Strukturausgleich setzt voraus, dass es sich um übergeleitete ehemalige Angestellte im Sinne des § 1 Abs. 1 handelt. Insoweit wird auf meinen Erlass vom 17. März 2010 verwiesen.

3.2 Stichtag „1. Januar 2010“

Stichtag für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eines Strukturausgleichsanspruchs ist der 1. Januar 2010 (§ 12 Abs. 1 Satz 2). Dies wirkt sich insbesondere für die Beurteilung von Tatbestandsmerkmalen aus, die sich auf Regelungen des BAT beziehen. Da die Regelungen des BAT mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft getreten sind, ist bei Veränderungen nach diesem Zeitpunkt zu prüfen, welche Rechtsfolgen sich bei fiktiver Weitergeltung des BAT am 1. Januar 2010 ergeben hätten (Tz. 12 meines Erlasses vom 17. März 2010).

Im Regelfall kommt es darauf an, aufgrund welcher Vergütungsmerkmale die/der Beschäftigte nach dem TVÜ-H in die Entgelttabelle des TV-H übergeleitet worden ist. Durch den Stichtag „1. Januar 2010“ können sich allerdings im Einzelfall - über § 4

Abs. 2 und 3 hinaus - Korrekturen ergeben, etwa bei Eheschließung am 1. Januar 2010 oder in den so genannten Konkurrenzfällen des § 5 Abs. 2 (Tz. 3.5). Ein tatsächlicher Bezug von Entgelt am 1. Januar 2010 ist nicht Voraussetzung. Ebenso wenig erfolgt ein Abgleich mit der Höhe des Vergleichsentgelts bei Überleitung im Sinne des § 5.

Beispiel:

Ein Angestellter in der VergGr. VIb Fallgruppe 1 a BAT (ohne Aufstiegsmöglichkeit), Lebensaltersstufe 35 und Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 1 ist mit Inkrafttreten des TV-H in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden.

Für die Prüfung eines Anspruchs auf Strukturausgleich ist festzustellen,

- in welche Entgeltgruppe der Beschäftigte am 1. Januar 2010 nach § 4 übergeleitet worden ist,
- welche originäre Vergütungsgruppe (mit Fallgruppe) nach der Anlage 1 a zum BAT der Überleitung zugrunde lag,
- inwieweit an diese Fallgruppe ein Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstieg anknüpft,
- welche Lebensaltersstufe und welcher Ortszuschlag dem Beschäftigten am 1. Januar 2010 zugestanden hätte, wenn die Regelungen des BAT am 1. Januar 2010 noch Anwendung gefunden hätten (fiktive Weitergeltung).

3.3 Spalte 1 - „Entgeltgruppe“

Für die weitere Prüfung des Anspruchs auf Strukturausgleich ist nach Spalte 1 der Tabelle die Entgeltgruppe maßgeblich, in die die Beschäftigten nach § 4 i.V.m. Anlage 2 zum 1. Januar 2010 übergeleitet worden sind. Soweit Beschäftigte bei der Überleitung übertariflich eingruppiert waren, besteht Einverständnis, dass sich der Anspruch auf einen Strukturausgleich für die Dauer der übertariflichen Eingruppierung nach der übertariflichen Entgeltgruppe - sowie der (früheren) übertariflichen Vergütungsgruppe - bestimmt.

Entgeltgruppen, in die die/der Beschäftigte aufgrund von Höher- oder Herabgruppierungen nach der Überleitung - einschließlich solcher im Sinne des § 6 Abs. 2 - eingruppiert ist, begründen keine Ansprüche aus § 12. Höhergruppierungen nach der Überleitung - auch nach § 8 Abs. 1 und Abs. 3, 1. Alternative - führen zu einer Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns (Tz. 4.3.1); bei einer Neuberechnung des Vergleichsentgelts in den Fällen des § 8 Abs. 2 und Abs. 3, 2. Alternative (Tz. 4.4.2) sowie bei Herabgruppierung (Tz. 4.4.3) entfällt der Anspruch.

3.4 Systematik der Spalten 2 und 3

Spalte 2 „Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ“ und Spalte 3 „Aufstieg“ der Tabelle bilden eine Einheit und sind im Zusammenhang mit der Systematik der Vergütungsordnung (Anlage 1 a zum BAT) zu sehen. Spalte 2 bezeichnet dabei einzelne Vergütungsgruppen. Die Spalte 3 bildet einzelne Fallgruppen innerhalb dieser Vergütungsgruppen ab, und zwar nach Verläufen mit und ohne Aufstieg.

3.4.1 Spalte 2 - „Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ“

In Spalte 2 der Tabelle „Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ“ ist auf die Vergütungsgruppe abzustellen, in die die/der ehemalige Angestellte bei Inkrafttreten des TVÜ-H, also am 1. Januar 2010, bei Weitergeltung des BAT **originär (d.h. nicht aufgrund eines Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegs)** eingruppiert gewesen wäre, mithin im Regelfall die originäre Vergütungsgruppe, aus der die Überleitung nach § 4 i.V.m. Anlage 2 erfolgt ist.

Für Fälle eines Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstiegs wird auf Tz. 3.4.2.2 verwiesen. Zu übertariflichen Eingruppierungen wird auf Tz. 3.3 verwiesen.

Der Strukturausgleich steht unabhängig neben der Sicherung der Vergütungsgruppenzulagen nach § 9. Beide Regelungen sind eigenständige Instrumente der (finanziellen) Besitzstandswahrung für die zum 1. Januar 2010 in das Recht des TV-H übergeleiteten bisherigen Angestellten.

3.4.2 Spalte 3 - „Aufstieg“

Spalte 3 begrenzt den Anspruch auf einen Strukturausgleich auf bestimmte Fallgruppen der originären (Tz. 3.4.1) Vergütungsgruppe. Dabei sind die Fallgruppen nicht nach den Fallgruppennummern der Vergütungsordnung (Anlage 1 a zum BAT) aufgeführt, sondern danach, ob bzw. in wie vielen Jahren die Vergütungsordnung einen Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstieg nach den §§ 23a bzw. 23b BAT vorgesehen hat.

3.4.2.1 Fälle „ohne“ Aufstieg

Soweit in Spalte 3 „Aufstieg“ das Wort „ohne“ steht, bedeutet dies, dass nur diejenigen Beschäftigten erfasst sind, deren originäre Eingruppierung (Vergütungs- und Fallgruppe), aus der die Überleitung erfolgt ist, nach Anlage 1 a zum BAT keinen Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstieg vorsieht.

Beispiel 1:

Eine Verwaltungsangestellte, Lebensaltersstufe 35 und Ortszuschlag der Stufe 1, war in VergGr. Ib Fallgruppe 1 a BAT eingruppiert und ist am 1. Januar 2010 in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet worden. Aus dieser Fallgruppe besteht ausweislich der Anlage 1 a zum BAT keine Aufstiegsmöglichkeit nach §§ 23a, 23b BAT in die Vergütungsgruppe Ia BAT.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist diejenige Zeile der Tabelle heranzuziehen, die in Spalte 1 die Entgeltgruppe 14 und in Spalte 2 die originäre Vergütungsgruppe Ib BAT ausweist. Spalte 3 muss die Möglichkeit bzw. die Zeit des Aufstieges enthalten. Da sich laut Sachverhalt keine Aufstiegsmöglichkeit eröffnet, muss Spalte 3 das Wort „ohne“ ausweisen. Die folgenden Spalten 4 und 5 geben die erforderlichen persönlichen Daten der/des Beschäftigten wieder, die hier erfüllt sind. Somit besteht Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleichs in Höhe von 100 € monatlich für die Dauer von vier Jahren:

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1,2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbeitrag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
14	I b	ohne	OZ 1	35	100 €	für 4 Jahre

Tarifvertraglich nicht erfasst sind Beschäftigte, die die in Spalte 2 bezeichnete Vergütungsgruppe im Wege des Aufstiegs erreicht haben. Die nach Aufstieg erreichte Vergütungsgruppe stellt nur die „tatsächliche“, nicht aber die für den Strukturausgleich relevante „originäre“ Vergütungsgruppe dar.

Beispiel 2:

Ein Angestellter, Ortszuschlag der Stufe 2, ist vor Inkrafttreten des TV-H aus der VergGr. VII Fallgruppe 1 a BAT, in die er originär eingruppiert ist, nach sechsjähriger Bewährung in VergGr. VIb Fallgruppe 1 b BAT aufgestiegen; am 1. Januar 2010 ist er mit Lebensaltersstufe 39 in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind diejenigen Zeilen der Tabelle maßgeblich, die in Spalte 1 die Entgeltgruppe 6 und in Spalte 2 die originäre Vergütungsgruppe VII BAT ausweisen. Für in den TV-H übergeleitete ehemalige Angestellte mit einer originären Eingruppierung in VergGr. VII BAT sind keine Strukturausgleiche vereinbart worden. Der Beschäftigte hat daher keinen Anspruch auf Strukturausgleich.

Da es sich bei der VergGr. VIb BAT nur um die tatsächliche, nicht aber um die originäre Eingruppierung handelt, wäre es falsch, folgende Zeile der Tabelle heranzuziehen:

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1,2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbeitrag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
6	VIb	ohne	OZ 2	39	50 €	dauerhaft

3.4.2.2 Fälle mit ausgewiesenem Aufstieg

Ist in Spalte 3 ein Aufstieg von bestimmter Dauer in die dort genannte höhere Vergütungsgruppe ausgewiesen, bedeutet dies:

Tarifvertraglich erfasst sind die Beschäftigten nur dann, wenn diese am Stichtag noch in ihrer **originären** Vergütungsgruppe eingruppiert sind und der gemäß Anlage 1 a zum BAT aus der Fallgruppe nach altem Recht bestehende Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstieg mit der in Spalte 3 genannten Zeitdauer noch aussteht. Dabei ist für die Zuordnung zu Spalte 3 ohne Bedeutung, ob § 8 den nach der Vergütungsordnung vorgesehenen, künftigen Aufstieg sichert.

Beispiel:

Ein Angestellter, Ortszuschlag der Stufe 1, ist seit dem Jahr 2003 in VergGr. IIa Fallgruppe 1 a BAT eingruppiert, aus der sich nach Anlage 1 a zum BAT nach elfjähriger Bewährung ein Aufstieg in die VergGr. Ib Fallgruppe 2 BAT ergibt; er ist mit Lebensaltersstufe 35 am 1. Januar 2010 in die Entgeltgruppe 13Ü übergeleitet worden.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist diejenige Zeile der Tabelle heranzuziehen, die in Spalte 1 die Entgeltgruppe 13Ü und in Spalte 2 die originäre Vergütungsgruppe IIa BAT ausweist. Spalte 3 muss die Zeit des Aufstieges in die VergGr. Ib BAT in der konkreten Fallgruppe (hier elf Jahre) enthalten. Die folgenden beiden Spalten bilden die persönlichen Daten des Beschäftigten zutreffend ab, sodass er Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleichs in Höhe von 50 € monatlich für die Dauer von fünf Jahren hat:

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1,2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbeitrag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
13Ü	IIa	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	35	50 €	für 5 Jahre

3.5 Spalte 4 - „Ortszuschlag Stufe 1, 2 bei Inkrafttreten TVÜ“

Spalte 4 der Tabelle unterscheidet beim Strukturausgleich nach der Stufe des Ortszuschlags nach altem Recht. Maßgeblich ist nach § 12 Abs. 1 Satz 2 die Stufe des Ortszuschlags, die die/der Beschäftigte am 1. Januar 2010 bei Weitergeltung des BAT erhalten hätte. Nicht entscheidend ist, welche Stufe des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt eingeflossen ist. Es kommt vielmehr auf die tatsächlichen Verhältnisse des Familienstandes am 1. Januar 2010 an. Für Fälle, in denen § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT Anwendung finden würde (Konkurrenzregelung), gelten die unter Tz. 5 dargestellten Besonderheiten.

Soweit also noch **am** 1. Januar 2010 eine Änderung des Familienstandes eingetreten ist, die nach altem Recht im Monat Januar 2010 zu einem Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 geführt hätte, ist dies beim Strukturausgleich zu berücksichtigen.

Änderungen im Familienstand nach dem 1. Januar 2010 wirken sich auf den Anspruch auf Strukturausgleich **nicht** mehr aus. § 29 Abschnitt C Abs. 2 Satz 1 BAT, wonach der Ortszuschlag einer höheren Stufe vom Ersten des Monats an gezahlt wird, in dem das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt, findet keine, auch keine entsprechende Anwendung.

Bei einer - bislang nicht bekannten - Änderung des Familienstandes am 1. Januar 2010 bzw. im Dezember 2009, die im Monat Januar 2010 zu einem Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 1 statt der bisherigen Stufe 2 (z.B. wegen rechtskräftiger Ehescheidung im Dezember 2009) oder zu einem Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 statt der Stufe 1 (z.B. wegen Eheschließung am 1. Januar 2010) geführt hätte, muss ein daraus folgender Anspruch auf Strukturausgleich von der/dem Beschäftigten **nachgewiesen** werden. Im Übrigen besteht damit Einverständnis, dass bei der Feststellung, ob die Konkurrenzregelung des § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT greift (Tz. 5.1), auf die bekannten Verhältnisse am 31. Dezember 2009 abgestellt und nur auf Antrag der/des Beschäftigten der Wegfall der Konkurrenzregelung infolge Ausscheidens des Ehegatten aus dem öffentlichen Dienst spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2009 berücksichtigt wird.

Befanden sich Beschäftigte am 1. Januar 2010 in Elternzeit oder ruhte das Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen, z.B. wegen Sonderurlaubs, oder haben Beschäftigte nicht an allen Tagen oder für keinen Tag des Monats Dezember 2009 Bezüge erhalten, ist in § 5 Abs. 6 bestimmt, dass das Vergleichsentgelt so berechnet wird, als hätten sie für alle Tage des Monats Bezüge erhalten bzw. als hätten sie am 1. Dezember 2009 die Arbeit wieder aufgenommen. Diese Beschäftigten wurden fiktiv übergeleitet, sodass sie zum Zeitpunkt des Wiederauflebens des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Rückkehr aus der Elternzeit) der Entgeltgruppe und Stufe zuzuordnen sind, die sich aus der fiktiven Überleitung und deren Weiterführung ergibt. Auch hinsichtlich des Strukturausgleichs sind sie so zu stellen, als seien sie zum 1. Januar 2010 zurückgekehrt. Dies gilt für die Ermittlung des Strukturausgleichs anhand der zum Stichtag 1. Januar 2010 gültigen Faktoren und für die Zahlungsdauer. Der Endzeitpunkt für einen befristet zustehenden Strukturausgleich schiebt sich nicht um die Zahl von Monaten hinaus, für die vor dem Wiederaufleben des Beschäftigungsverhältnisses keine Zahlung möglich war (Tz. 4.2.2).

In Fällen, in denen die/der Beschäftigte am 31. Dezember 2009 den Ehegattenanteil im Ortszuschlag in voller Höhe erhielt, weil der Ehegatte z.B. beurlaubt war, ist für die Ermittlung des Vergleichsentgelts nach § 5 die/der Beschäftigte so behandelt worden, als ob der Ehegatte fiktiv die Arbeit wieder aufgenommen hätte. Sie/Er wurde mit dem Ortszuschlag der Stufe 1 oder 1 ½ übergeleitet und erhielt eine übertarifliche Zulage.

Auch beim Strukturausgleich ist in diesen Fällen die/der Beschäftigte so zu behandeln, als hätte die andere Person fiktiv die Arbeit wieder aufgenommen. Waren dadurch beide Beschäftigte vollzeitbeschäftigt, ist für die Ermittlung des Strukturausgleichs die Ortszuschlagsstufe 1 ½ zugrunde zu legen, wenn sich die/der andere Beschäftigte zum Stichtag und darüber hinaus z.B. in Elternzeit befindet und somit tatsächlich der/dem Beschäftigten Ortszuschlag der Stufe 2 gezahlt wird. Der Strukturausgleich der/des Beschäftigten beträgt in diesen Fällen ebenfalls 50 v.H. des Strukturausgleichs der Ortszuschlagsstufe 2 (Tz. 5).

3.6 Spalte 5 - „Lebensaltersstufe bei Inkrafttreten TVÜ“

Spalte 5 „Lebensaltersstufe“ der Tabelle enthält die Stufe, die für die in den TV-H übergeleiteten Beschäftigten bei Fortgeltung des BAT am 1. Januar 2010 gegolten hätte. Bis zur Überleitung vorweggewährte Lebensaltersstufen (§ 27 Abschnitt C BAT) werden berücksichtigt. Da nach § 5 Abs. 4 eine im Januar 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts eingetretene Stufensteigerung beim Vergleichsentgelt ohnehin berücksichtigt worden ist, ist stets die Stufe maßgebend, mit der die Beschäftigten in den TV-H übergeleitet worden sind.

4. Rechtsfolgen

Liegen die unter Tz. 3 näher bezeichneten Tatbestandsvoraussetzungen vor, besteht dem Grunde nach Anspruch auf Strukturausgleich. Der Anspruch, insbesondere Beginn, Höhe und Zahlungsdauer, richtet sich bei Teil A der Anlage 3 nach den Spalten 6 und 7 sowie nach § 12 Abs. 2 bis 5. Danach besteht der Anspruch auf Strukturausgleich

- in der Höhe entsprechend Spalte 6 der Tabelle (Tz. 4.1),
- ab dem in § 12 Abs. 2 und Spalte 7 bestimmten Zeitpunkt (Tz. 4.2.1),
- für die Dauer entsprechend Spalte 7 der Tabelle (Tz. 4.2.2, 4.2.3 und 4.4),
- in dem in § 12 Abs. 4 bestimmten Umfang (Tz. 4.1.2),
- sofern keine Anrechnung (z.B. nach § 12 Abs. 5) erfolgt (Tz. 4.3) und
- kein unter Tz. 5 beschriebener Konkurrenzfall im Ortszuschlag besteht.

4.1 Höhe des Strukturausgleichs

4.1.1 Allgemeines

Beschäftigte erhalten den Strukturausgleich zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt (§ 12 Abs. 1 Satz 1), d.h., Voraussetzung für die Zahlung eines Strukturausgleichs ist Zahlung von Entgelt. Der Begriff Entgelt umfasst neben dem Tabellenentgelt die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile.

Die Ausgleichsbeträge sind nicht dynamisch (§ 12 Abs. 1 Satz 1). Sie nehmen daher nicht an linearen Entgelterhöhungen teil, sondern bleiben für die Dauer der Zahlung in der Höhe grundsätzlich unverändert. Andererseits sind lineare Entgelterhöhungen nicht auf den Strukturausgleich anzurechnen.

Die Strukturausgleichsbeträge können sich

- bei einer Änderung der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit (Tz. 4.1.2),
- bei der Anrechnung in Folge von Höhergruppierung (Tz. 4.3.1) oder
- vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (Tz. 4.3.2) und
- bei einer Herabgruppierung (Tz. 4.4.3)

nachträglich ändern bzw. entfallen (Tz. 4.4).

Die Höhe des Ausgleichsbetrages ist der Spalte 6 der Tabelle zu entnehmen. Die Strukturausgleichsbeträge sind **zusatzversorgungspflichtiges** Entgelt im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 ATV. Sie fließen als sonstige in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-H und für die Entgeltfortzahlung nach § 21 Satz 1 TV-H ein.

Besteht nicht für alle Tage eines Kalendermonats ein Anspruch auf Entgelt, wird ein Strukturausgleich anteilig für den Zeitraum gezahlt, für den ein Entgeltanspruch besteht (§ 24 Abs. 3 Satz 1 TV-H). Dies gilt entsprechend bei Änderungen des Umfangs der Teilzeitarbeit im Laufe eines Kalendermonats.

Steht ein Strukturausgleichsbetrag nur anteilig zu (z.B. aufgrund von Teilzeitbeschäftigung), ist die Rundungsregelung des § 24 Abs. 4 TV-H zu beachten.

4.1.2 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigten steht der Strukturausgleich - mit Ausnahme der unter Tz. 5.4 genannten Sonderfälle - zeitanteilig zu (§ 12 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 24 Abs. 2 TV-H).

Bei individuellen Veränderungen des Arbeitszeitumfangs (also Erhöhungen und Reduzierungen) ändert sich der Strukturausgleich entsprechend. Dies gilt sowohl vor als auch nach Zahlungsbeginn (Protokollerklärung zu § 12 Abs. 4).

Beispiel:

Ein vollzeitbeschäftigter Angestellter der VergGr. IVa Fallgruppe 1 b BAT (ohne Aufstieg), Lebensaltersstufe 43, Ortszuschlag der Stufe 2, ist in die Entgeltgruppe 10 übergeleitet worden. Er erhält ab Januar 2012 dauerhaft einen monatlichen Strukturausgleich in Höhe von 60 € aus folgender Zeile der Tabelle:

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1,2 bei Inkrafttreten TVÜ	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
10	IVa	ohne	OZ 2	43	60 €	dauerhaft

Ab 16. April 2014 reduziert er seine wöchentliche Arbeitszeit auf 75 v.H. eines Vollzeitbeschäftigten.

Für April 2014 beträgt der Strukturausgleich 52,50 €, ab Mai 2014 erhält der Beschäftigte 75 v.H. des vollen Strukturausgleichs, somit 45 € monatlich.

Hinsichtlich der Veränderung des Arbeitszeitumfangs von Beschäftigten, deren für Spalte 4 der Tabelle maßgeblicher Ortszuschlag sich nach § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT (Konkurrenzregelung) bemisst, wird wegen der insoweit vorgehenden besonderen Regelungen in den Vorbemerkungen zu Anlage 3 auf Tz. 5.4 verwiesen.

4.2 Zahlungsbeginn und -dauer, Unterbrechungen

4.2.1 Zahlungsbeginn

Der Beginn der Zahlung des Strukturausgleichs ist grundsätzlich der Monat Januar 2012, sofern in Spalte 7 der Tabelle nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 12 Abs. 2

i.V.m § 24 Abs. 1 TV-H.; vgl. auch Abs. 2 Satz 1 und 2 der Vorbemerkungen zu Anlage 3).

Beispiel:

Wird in Spalte 7 als Zahlungsbeginn „nach 4 Jahren“ genannt, bedeutet dies einen Zahlungsbeginn nach vier Jahren ab Inkrafttreten des TV-H, gerechnet von Januar 2010 an, also im Januar 2014.

Unterbrechungen der Entgeltzahlung vor dem in Spalte 7 der Tabelle bestimmten Zeitpunkt führen nach Abs. 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 nicht zu einer Verschiebung des Zahlungsbeginns (Tz. 4.2.3). Steht allerdings im eigentlichen Monat der Zahlungsaufnahme kein Entgelt zu (z.B. wegen Elternzeit), verschiebt sich der Zahlungsbeginn auf den ersten Monat mit Entgeltanspruch.

4.2.2 Zahlungsdauer

4.2.2.1 Allgemeines

Die Dauer der Zahlung richtet sich ebenfalls nach den Angaben in Spalte 7 der Tabelle. In der Mehrzahl der Fälle wird der Strukturausgleich dauerhaft zusätzlich zum monatlichen Entgelt gezahlt, d.h. für den gesamten Zeitraum des Arbeitsverhältnisses, sofern Entgelt geschuldet wird (§ 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Anlage 3). Teilweise ist die Bezugsdauer aber befristet; dabei bezieht sich diese Angabe auf konkrete Kalenderzeiträume, stets gerechnet ab Januar 2012 (Abs. 3 Satz 1 der Vorbemerkungen zu Anlage 3). Die Angabe „für 3 Jahre“ bedeutet einen Zahlungsanspruch von Januar 2012 bis Dezember 2014.

Die Angabe „nach 4 Jahren für 7 Jahre“ bedeutet Zahlungsbeginn im Januar 2014 (vgl. Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Anlage 3) und letzte Zahlung im Dezember 2020. Zu Unterbrechungen wird auf Tz. 4.2.3 verwiesen.

Sofern in Spalte 7 der Tabelle eine Befristung des Strukturausgleichs auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgelegt ist, muss hinsichtlich der Beendigung Abs. 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 beachtet werden:

Eine tarifvertragliche Ausnahme zugunsten der Beschäftigten besteht dann, wenn das Ende des Zahlungszeitraumes zeitlich nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zusammenfällt; in diesen Fällen wird der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt.

Beispiel:

Eine vollzeitbeschäftigte Angestellte ist am 1. Januar 2010 mit einem Vergleichsentgelt von 3.145,53 € in eine individuelle Zwischenstufe zwischen den Stufen 2 und 3 (Stufe 2+) der Entgeltgruppe 12 übergeleitet worden und hat nach folgender Zeile der Tabelle Anspruch auf einen Strukturausgleich von 100 € monatlich für die Dauer von fünf Jahren:

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1,2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbeitrag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 2	31	100 €	für 5 Jahre

Am 1. Januar 2012 rückt sie nach § 6 Abs. 1 Satz 4 in die nächsthöhere reguläre Stufe 3 auf. Bei durchschnittlicher Leistung rückt sie nach dreijähriger Stufenlaufzeit am 1. Januar 2015 in die Stufe 4 auf. Im Januar 2012 erhält sie erstmalig einen monatlichen Strukturausgleich in Höhe von 100 €. Aufgrund der Beschränkung auf fünf Jahre würde die letzte Zahlung im Dezember 2016 erfolgen.

Weil die regelmäßige Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 5 - durchschnittliche Leistung wird unterstellt - vier Jahre beträgt, steht der Beschäftigten bis zum Erreichen der nächst höheren Stufe 5, also bis Dezember 2018, der Strukturausgleich zu. Die Bezugsdauer des Strukturausgleichs verlängert sich also um zwei Jahre.

Maßgeblich ist der tatsächliche Zeitpunkt des Stufenaufstiegs, auch im Fall der Verkürzung oder Verlängerung der Stufenlaufzeit nach § 17 Abs. 2 und 3 TV-H (Tz. 4.2.2.2). Da durch die Klausel bei Beschäftigten, welche die Endstufe noch nicht erreicht haben, eine Verringerung der monatlichen Bezüge vermieden werden soll, gilt die Ausnahmeregelung nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe bereits erfolgt ist; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer. Bei Beschäftigten, die sich zum Zeitpunkt des Auslaufens des in der Tabelle ausgewiesenen Zahlungszeitraumes bereits in der Endstufe befinden, steht kein Stufenaufstieg mehr an, durch den die Einkommenseinbuße infolge des Wegfalls des Strukturausgleichs ganz oder zum Teil kompensiert werden könnte. Eine Verlängerung des Zahlungszeitraums des Strukturausgleichs kann daher in diesen Fällen nicht stattfinden.

Eine Besonderheit zur Höhe der Ausgleichsbeträge und der Dauer der Zahlung existiert bei

EG 13 Ü IIa BAT Ib BAT nach 15 Jahren OZ 1 Lebensaltersstufe 29.

Die Strukturausgleichstabelle (Anlage 3) weist einmal einen Strukturausgleich von 20 € „nach 2 Jahren für 2 Jahre“ und zum zweiten einen Strukturausgleich von 130 € „nach 4 Jahren für 2 Jahre“ aus.

Dies bedeutet, dass die entsprechenden Beschäftigten zunächst für zwei Jahre, d.h., in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013 einen monatlichen Strukturausgleich von 20 € und anschließend für weitere zwei Jahre vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 einen monatlichen Strukturausgleich in Höhe von 130 € erhalten. Entsprechendes gilt für Beschäftigte in EG 13 Ü mit Aufstieg nach Ib BAT nach 11 Jahren.

4.2.2.2 Zahlungsdauer bei Verkürzung oder Verlängerung des Stufenaufstiegs

Auch in den Fällen, in denen der Stufenaufstieg nach § 17 Abs. 2 Satz 1 TV-H verkürzt oder nach § 17 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 TV-H verlängert wird, greift die sich aus Abs. 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 ergebende Regelung, wonach ein zeitlich befristeter Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstiegszeitpunkt weiterzuzahlen ist, wenn das Ende der in der Tabelle angegebenen Zahlungsdauer nicht mit einem Stufenaufstieg zeitlich zusammenfällt.

Für eine **Verkürzung** der Stufenlaufzeit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 TV-H ergeben sich daraus folgende Fallkonstellationen:

- a) Durch den verkürzten Stufenaufstieg kann der sich aus der Tabelle ergebende Endzeitpunkt der Zahlungsdauer des Strukturausgleichs und der Zeitpunkt des Stufenaufstieges **auseinander fallen**.

Beispiel:

Für einen Beschäftigten ist die folgende Zeile der Strukturausgleichstabelle maßgeblich:

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1,2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbeitrag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
9	Vb	IVb nach 6 Jahren	OZ 1	29	50 €	für 3 Jahre

Der Beschäftigte erhält ab dem 1. Januar 2012 Entgelt nach der Entgeltgruppe 9 Stufe 3. Nach der Regelaufstiegszeit würde der Beschäftigte nach drei Jahren, also am 1. Januar 2015, in die Stufe 4 aufsteigen. Zu diesem Zeitpunkt würde auch die Zahlung des Strukturausgleichs gemäß der Tabelle enden.

Der Stufenaufstieg wird nach § 17 Abs. 2 Satz 1 TV-H um ein Jahr verkürzt. Der Beschäftigte steigt somit am 1. Januar 2014 in die Entgeltgruppe 9 Stufe 4 auf. Der Strukturausgleich ist nach der Tabelle aber noch bis zum 31. Dezember 2014 weiterzuzahlen.

Da in diesem Falle der Endzeitpunkt für die Zahlung des Strukturausgleichs nach der Tabelle und der Stufenaufstiegszeitpunkt nicht zusammenfallen, ist nach Abs. 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstiegszeitpunkt am 1. Januar 2018 in die Stufe 5, weiterzuzahlen.

- b) Durch den verkürzten Stufenaufstieg kann der sich aus der Tabelle ergebende Endzeitpunkt der Zahlungsdauer des Strukturausgleichs und der Zeitpunkt des Stufenaufstieges **zusammenfallen**.

Beispiel:

Für eine Beschäftigte ist die folgende Zeile der Strukturausgleichstabelle maßgeblich:

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1,2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbeitrag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ1	35	40 €	für 4 Jahre

Die Beschäftigte erhält ab dem 1. Januar 2012 Entgelt nach der Entgeltgruppe 10 Stufe 3. Nach der Regelaufstiegszeit würde die Beschäftigte nach drei Jahren, also am 1. Januar 2015, in die Stufe 4 und nach weiteren vier Jahren, also am 1. Januar 2019, in die Stufe 5 aufsteigen. Die Zahlung des Strukturausgleichs gemäß der Tabelle würde nach vier Jahren, also zum 31. Dezember 2015 enden. Nach Abs. 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 wäre der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstiegszeitpunkt, also dem Aufstieg in die Stufe 5 zum 1. Januar 2019, weiterzuzahlen.

Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 TV-H wird der Stufenaufstieg in die Stufe 4 um ein Jahr und in die Stufe 5 um zwei Jahre verkürzt. Die Beschäftigte steigt somit am 1. Januar 2014 in die Stufe

4 und am 1. Januar 2016 in die Stufe 5 auf. Die Zahlung des Strukturausgleichs endet nach der Tabelle zum gleichen Zeitpunkt. Eine Verlängerung der Strukturausgleichszahlung findet nicht statt.

- c) Sowohl der verkürzte Stufenaufstieg als auch der Regelaufstiegszeitpunkt können vor dem sich aus der Tabelle ergebenden Endzeitpunkt der Zahlungsdauer des Strukturausgleichs liegen.

Beispiel:

Wie Beispiel zu Buchstabe b, aber es erfolgt nur einmalig eine Verkürzung der Stufenlaufzeit, und zwar bei dem Aufstieg in die Stufe 4. Die Beschäftigte steigt somit bereits am 1. Januar 2014 in die Stufe 4 auf.

Die Zahlung des Strukturausgleichs endet nach der Tabelle zum 1. Januar 2016. Da die Stufenlaufzeit nicht erneut verkürzt wird, ist der Strukturausgleich nach Abs. 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 bis zum nächsten Stufenaufstiegszeitpunkt in die Stufe 5 am 1. Januar 2018, weiterzuzahlen. Der Weiterzahlungszeitraum des Strukturausgleichs verkürzt sich somit im Vergleich zur Regelaufstiegsdauer um ein Jahr.

Desgleichen ist der Strukturausgleich auch in den Fällen, in denen der Stufenaufstieg nach § 17 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 TV-H **verlängert** wird, bis zum Stufenaufstiegszeitpunkt unabhängig davon weiterzuzahlen, ob bereits zuvor ein Auseinanderfallen zwischen dem Stufenaufstiegszeitpunkt und dem Endzeitpunkt der Zahlungsdauer des Strukturausgleichs gegeben war oder ob es erst durch die Verlängerung des Stufenaufstiegs zu einem solchen Auseinanderfallen gekommen ist.

4.2.3 Unterbrechung der Zahlung

Ruht vorübergehend der tarifliche Anspruch auf Entgelt z.B. wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen, wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Sonderurlaubs (§ 28 TV-H), besteht für diesen Zeitraum auch kein Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleichs (§ 12 Abs. 1 Satz 1 - Tz. 4.1.1). Ist in Spalte 7 der Tabelle eine zeitlich begrenzte Bezugsdauer angegeben, wird dieser Kalenderzeitraum nicht um Unterbrechungszeiten verlängert, sondern rechnet unverändert ab dem Monat des Beginns des Strukturausgleichs (Tz. 4.2.1).

Beispiel:

Ein Beschäftigter hat ab Januar 2012 Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleichs für die Dauer von drei Jahren bis Dezember 2014. Am 10. November 2013 endet seine sechswöchige Bezugsfrist für Entgelt im Krankheitsfall nach § 22 Abs. 1 TV-H. Vom 11. November 2013 bis 10. August 2014 hat er Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 22 Abs. 2 TV-H. Seine Arbeit nimmt er am 15. Februar 2015 wieder auf. In der Zeit vom 11. August 2014 bis 14. Februar 2015 besteht kein Anspruch auf Entgelt.

Für die Dauer des Erhalts von Entgelt im Krankheitsfall nach § 22 Abs. 1 TV-H besteht auch Anspruch auf Zahlung des Strukturausgleichs, also bis 10. November 2013 (für November 2013 nur anteilig). Für die Zeit des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss nach § 22 Abs. 2 TV-H ist der Strukturausgleich in die Berechnung des Krankengeldzuschusses mit einzubeziehen. Ab 11. August 2014 und für die weiteren vollen Kalendermonate ohne Entgeltanspruch besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Strukturausgleichs. Im Dezember 2014 endet ohnehin der auf einen Kalenderzeitraum von drei Jahren befristete Strukturausgleich. Eine Verlängerung des im Januar 2012 beginnenden Bezugszeitraums um Zeiten ohne Anspruch auf Zahlung des Strukturausgleichs (also der Zeit vom 11. August 2014 bis Ende Dezember 2014) ab der Wiederaufnahme der Arbeit im Februar 2015, findet nicht statt. (Eine etwaige Verlängerung bis zum nächsten Stufenaufstiegszeitpunkt nach Abs. 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 bleibt unberührt).

4.3 Anrechnungen auf den Strukturausgleich

Nach § 12 Abs. 5 wird bei Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet (Tz. Ziffer 4.3.1). Gleiches gilt bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (Tz. Ziffer 4.3.2).

4.3.1 Anrechnung bei Höhergruppierung

Bei Höhergruppierungen nach § 17 Abs. 4 TV-H oder nach § 6 Abs. 2 einschließlich Höhergruppierungen nach § 8 Abs. 1 und Abs. 3, 1. Alternative, wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt nach § 12 Abs. 5 auf den Strukturausgleich angerechnet. Dies gilt für alle Höhergruppierungen, gleich aus welchem Grund.

Angerechnet werden Höhergruppierungsgewinne vor Beginn der Zahlung des Strukturausgleichs ebenso wie nach Zahlungsaufnahme des Strukturausgleichs.

Anzurechnen ist der Höhergruppierungsgewinn im Zeitpunkt der Höhergruppierung einschließlich eines etwaigen Garantiebetrages nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-H sowie ggf. nachfolgende Stufensteigerungen (Tz. 4.3.3). Allgemeine Entgeltanpassungen führen dagegen nicht zu weiterer Verrechnung.

4.3.2 Anrechnung bei vorübergehender Übertragung höherwertiger Tätigkeit

Entgeltsteigerungen wegen der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 TV-H sind für die Dauer der Übertragung ebenfalls entsprechend § 12 Abs. 5 auf den Strukturausgleich anzurechnen. Nach Wegfall der für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit gewährten Zulage ist der Strukturausgleich in der in Spalte 6 der Tabelle vorgesehenen Höhe fortzuzahlen, sofern die Voraussetzungen hierfür noch vorliegen. Die in der Strukturausgleichstabelle ausgewiesene Zeitdauer verlängert sich auch dann nicht um die Zeit der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit, wenn die Anrechnung des Unterschiedsbetrages zur völligen Aufzehrung des Strukturausgleichs führt.

4.3.3 Höhe des Anrechnungsbetrages

Nach § 12 Abs. 5 wird bei einer Höhergruppierung der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt, das im Monat vor der Höhergruppierung gezahlt wurde, und dem sich aufgrund der Höhergruppierung ergebenden Entgelt ggf. einschließlich eines Garantiebetrages (§ 17 Abs. 4 TV-H, § 6 Abs. 2).

Beispiel:

Eine Angestellte ist mit einem fiktiven Vergleichsentgelt von 2.667,98 € das sich am 1. März 2010 wegen der allgemeinen Entgeltanpassung auf 2.700 € erhöht hat, in eine individuelle Zwischenstufe zwischen den Stufen 3 und 4 (Stufe 3+) der Entgeltgruppe 9 übergeleitet worden und hat nach folgender Zeile der Tabelle ab Januar 2012 Anspruch auf einen dauerhaften Ausgleichsbetrag in Höhe von 60 € monatlich:

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1,2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
9	Vb	IVb nach, 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	37	60 €	dauerhaft

Am 1. Oktober 2011 - drei Monate vor Beginn der Zahlung eines Strukturausgleichs - wird sie in Entgeltgruppe 10 höhergruppiert und erhält nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ein monatliches Tabellenentgelt in Höhe von 2.835,22 €

Die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Tabellenentgelt beträgt 135,22 € monatlich. Diese Steigerung ihres Entgelts überschreitet den Ausgleichsbetrag von 60 € um 75,22 € und zehrt deshalb den Ausgleichsbetrag völlig auf. Der dem Grunde nach bestehende Anspruch auf Zahlung des Strukturausgleichs entfällt daher aufgrund der Höhergruppierung.

Wird der Strukturausgleich durch die Höhergruppierung nicht vollständig aufgezehrt, erfolgt bei anschließenden Stufenaufstiegen eine weitere Anrechnung. Gleiches gilt bei erneuter Höhergruppierung.

Beispiel:

Eine Angestellte ist mit einem fiktiven Vergleichsentgelt von 2.005,93 €, das sich am 1. März 2010 wegen der allgemeinen Entgeltanpassung auf 2.030 € erhöht hat, in eine individuelle Zwischenstufe zwischen den Stufen 3 und 4 (Stufe 3+) der Entgeltgruppe 3 übergeleitet worden und hat nach folgender Zeile der Tabelle ab Januar 2012 Anspruch auf einen dauerhaften Ausgleichsbetrag in Höhe von 35 € monatlich:

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1,2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
3	VIII	ohne	OZ 2	35	35 €	dauerhaft

Am 1. Januar 2012 steigt sie in die Stufe 4 der Entgeltgruppe 3 auf (2.058,66 €). Am 1. Februar 2012 wird sie nach Entgeltgruppe 4 höhergruppiert und erhält dort wegen des Wirksamwerdens des Garantiebetrages von 26,82 € insgesamt 2.085,48 €

Als Strukturausgleich werden im Monat Januar 2012 noch 35 € gezahlt. Ab Februar 2012 reduziert sich der Strukturausgleich auf $(35,00 - 26,82 =) 8,18$ €. Mit Erreichen der nächsthöheren Stufe 4 in der Entgeltgruppe 4 - durchschnittliche Leistung vorausgesetzt - im Februar 2015 entfällt der noch verbliebene Strukturausgleich von 8,18 € gänzlich.

Wäre die Beschäftigte bereits am 1. Juni 2011 höhergruppiert worden, hätte die Differenz zwischen dem bisherigen Vergleichsentgelt (2.030 €) und dem neuen Tabellenentgelt in Entgeltgruppe 4 Stufe 3 (2.084,72 €) 54,72 € betragen, sodass ab Januar 2012 kein Strukturausgleich zugestanden hätte.

Ein Stufenaufstieg nicht im Zusammenhang mit einer vorherigen Höhergruppierung bleibt dagegen ohne Auswirkung auf den Strukturausgleich.

4.4 Wegfall des Strukturausgleichs

4.4.1 Fallgestaltungen

Während die Einstellung der Entgeltzahlung eine Unterbrechung bewirkt (Tz. 4.2.3), entfällt der Anspruch auf Strukturausgleich

- bei Ablauf der festgelegten Dauer (Tz. 4.2.2),
- bei vollständiger Aufzehrung nach Höhergruppierung (Tz. 4.3.3),
- bei Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3, 2. Alternative (Tz. 4.4.2) sowie
- in den Fällen einer Herabgruppierung (Tz. 4.4.3).

4.4.2 Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3, 2. Alternative

Ergibt sich bei den Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2011 nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3, 2. Alternative ein höheres Vergleichsentgelt, entfällt der Anspruch auf Strukturausgleich (§ 8 Abs. 2 Satz 2). Dies gilt auch dann, wenn der Höhergruppierungsgewinn niedriger ist, als der Strukturausgleichsbetrag.

4.4.3 Herabgruppierung

Für den Anspruch auf Strukturausgleich ist die sich nach BAT ergebende Vergütungsgruppe zum Stichtag maßgebend. Bei einer Herabgruppierung nach dem 1. Januar 2010 entfällt daher die Grundlage für den Anspruch auf den Strukturausgleich. Die tariflichen Regelungen eröffnen keine Berücksichtigung eines neuen, fiktiven Expektanzverlustes in der niedrigeren Entgeltgruppe. Ein Strukturausgleich aus der Entgeltgruppe, in die die/der Beschäftigte herabgruppiert worden ist, steht auch bei einer Herabgruppierung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 vor dem 1. Januar 2012 nicht zu.

Der Strukturausgleich fällt bei einer Herabgruppierung sowohl vor Zahlungsaufnahme als auch nach Zahlungsaufnahme endgültig weg.

5. Konkurrenzfälle beim Ehegattenanteil im Ortszuschlag

Abweichungen von den Anspruchsvoraussetzungen (Tz. 3) sowie von den Rechtsfolgen (Tz. 4) ergeben sich in sog. Konkurrenzfällen des Ortszuschlags. Der Anspruch auf Strukturausgleich knüpft tatbestandlich an den Ortszuschlagsanspruch nach altem Recht an. Dabei sind in Spalte 4 der Tabelle nur Fallgestaltungen des Ortszuschlags der Stufen 1 und 2 abgebildet. Für den Fall, dass sich der Ortszuschlag zum 1. Januar 2010 nach § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT bemessen hätte, sind die Sonderregelungen nach Abs. 1 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 zu beachten.

5.1 Anwendungsbereich

Absatz 1 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 betrifft Fälle, in denen zum Überleitungsstichtag der Ehegatte einer/eines Beschäftigten im Angestellten-, Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis im öffentlichen Dienst beschäftigt war oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsbe-rechtigt war und ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder der Ortszuschlag der

Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen Stufe 1 und Stufe 2 des Ortszuschlags der höchsten Tarifklasse zugestanden hätte (§ 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT).

Keine Anwendung findet die Sonderregelung auf andere nicht verheiratete Beschäftigte, die nach bisherigem Recht den Ortszuschlag der Stufe 2 erhalten haben, wie z.B. Witwen/Witwer, Geschiedene mit Unterhaltsverpflichtung etc., da auf sie § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT keine Anwendung fand.

Der Fall, dass wegen der Beanspruchung des Ortszuschlags der Stufe 2 durch mehrere Beschäftigte im öffentlichen Dienst wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung, der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und Stufe 2 des für die/den Beschäftigten maßgebenden Ortszuschlags nach § 29 Abschnitt B Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 BAT nach der Zahl der Berechtigten zum Stichtag (1. Januar 2010) anteilig zu gewähren war, ist von den Tarifvertragsparteien nicht berücksichtigt worden. Da diesbezüglich jedoch die gleiche Interessenlage wie in den Fällen der Ehegattenkonkurrenz nach § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT gegeben ist, ist aufgrund der bestehenden Regelungslücke die tarifvertragliche Regelung nach Satz 1 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 für den Fall der Ehegattenkonkurrenz nach § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT entsprechend heranzuziehen. Die nachstehenden Ausführungen sind auch auf diesen Fall übertragbar.

Maßgeblich ist, ob § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT am Stichtag, also am 1. Januar 2010 Anwendung gefunden hätte (Tz. 3.2). Die Regelung findet daher sowohl auf Beschäftigte, deren Ehegatte am Stichtag weiterhin ortszuschlagsberechtigt war, als auch auf Beschäftigte, deren Ehegatte zum Stichtag ebenfalls in den TV-H übergeleitet worden ist, Anwendung. Wegen der auf den Stichtag 1. Januar 2010 bezogenen fiktiven Weitergeltung ist es unerheblich, welche Stufe des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt nach § 5 eingeflossen ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 verweist ausdrücklich nicht auf § 5). Auch wenn bei verheirateten Angestellten bei der Überleitung die Stufe 1 des Ortszuschlags z.B. wegen Beschäftigung des Ehegatten als Beamtin/Beamter zugrundegelegt wurde, gilt in diesen Fällen beim Strukturausgleich die Sonderregelung in Absatz 1 der Vorbemerkungen zu Anlage 3.

Beispiel:

Ein verheirateter Angestellter (OZ Stufe 2) in VergGr. Vb BAT mit noch ausstehendem fünfjährigen Aufstieg in VergGr. IVb BAT ist am 1. Januar 2010 in die Entgeltgruppe 9 übergeleitet worden. Weil die Ehefrau des Beschäftigten bei einem öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt war, der über den 31. Dezember 2009 hinaus den BAT anwendete, ging bei Überleitung in den TV-H die Stufe 1 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt des Beschäftigten ein (§ 5 Abs. 2 Satz 2).

Bei der Prüfung, ob dem Beschäftigten ein Strukturausgleich zusteht und wenn ja, in welcher Höhe, ist Absatz 1 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 anzuwenden. Es sind daher die mit Ortszuschlag der Stufe 2 ausgewiesenen Strukturausgleiche maßgeblich (Tz. 5.3).

Unerheblich ist, ob sich nach dem 1. Januar 2010 die für den Ortszuschlag relevanten Verhältnisse ändern (Tz. 3.5).

Beispiel:

Eheschließung nach dem 1. Januar 2010 oder Ausscheiden des Ehegatten aus dem öffentlichen Dienst nach dem 1. Januar 2010.

5.2 Für Konkurrenzfälle maßgebliche Ortszuschlags-Stufe der Tabelle

In den Fällen der Konkurrenzregelung des § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT sind ausschließlich die mit Ortszuschlag der **Stufe 2** ausgewiesenen Strukturausgleiche maßgeblich (Abs. 1 der Vorbemerkungen zu Anlage 3).

5.3 Höhe des Strukturausgleichs

Sofern die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen (Tz. 3), steht als Strukturausgleich die Hälfte des Strukturausgleichsbetrages zu, der für Beschäftigte mit Ortszuschlag der Stufe 2 ausgewiesen ist, also die Hälfte des in Spalte 6 genannten Betrages.

Beispiel:

Ein verheirateter vollzeitbeschäftigter Angestellter der VergGr. III Fallgruppe 2 a BAT mit achtjährigem Aufstieg nach VergGr. II a BAT, Lebensaltersstufe 39, ist am 1. Januar 2010 in die Entgeltgruppe 12 übergeleitet worden. Die Ehefrau des Beschäftigten war zum Stichtag ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig.

Der Strukturausgleich bestimmt sich grundsätzlich nach der Stufe 2 in Spalte 4 der Tabelle. Demnach ist folgende Zeile der Tabelle heranzuziehen:

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1,2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft

Nach Abs. 1 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 steht dem Beschäftigten als Strukturausgleich die Hälfte des in Spalte 6 ausgewiesenen Betrages zu, also dauerhaft 50 € monatlich.

5.4 Teilzeitarbeit

Nach § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT war die Höhe des Ortszuschlags bei Teilzeitarbeit in Konkurrenzfällen - anders als in Fällen ohne Konkurrenz - unter bestimmten Voraussetzungen nicht zeitratierlich zu bemessen; § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT fand aufgrund der Regelung in § 29 Abschnitt B Abs. 5 Satz 2 BAT in bestimmten Fällen der Konkurrenz im Ortszuschlag keine Anwendung. Diese Besonderheiten sind durch die Inbezugnahme von § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT in Abs. 1 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 auch bei der Ermittlung der Höhe des Strukturausgleichs zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich Folgendes:

5.4.1 Teilzeitarbeit zum Stichtag

Es ist danach zu unterscheiden, ob § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT am Stichtag Anwendung fand oder nicht.

5.4.1.1 Keine Anwendung des § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT am Stichtag

Beschäftigte, bei denen zum Stichtag mindestens ein Ehepartner vollzeitbeschäftigt war oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt waren, hätten nach § 29 Abschnitt B Abs. 5 Satz 2 BAT Anspruch auf Ortszuschlag in Höhe des hälftigen Unterschiedsbetrages zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 und Stufe 2 gehabt. Nach Absatz 1 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 erhalten diese Beschäftigten „den entsprechenden Anteil“ des Strukturausgleichs, also die Hälfte des Strukturausgleichs für Verheiratete.

Beispiel:

Ein verheirateter, mit 60 v.H. teilzeitbeschäftigter Angestellter der VergGr. III BAT ist am 1. Januar 2010 in die Entgeltgruppe 12 übergeleitet worden. Die Ehefrau des Beschäftigten war zu diesem Zeitpunkt ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig und vollzeitbeschäftigt. Die Strukturausgleichstabelle weist für diesen Fall (mit der OZ-Stufe 2) in der Spalte 6 einen Betrag von 100 € aus.

Absatz 1 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 ist zu beachten; diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Beschäftigte, bei denen zum Stichtag (1. Januar 2010) mindestens ein Ehepartner vollzeitbeschäftigt war oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt waren.

Weil der Beschäftigte mit 60 v.H. teilzeitbeschäftigt ist, steht ihm als Strukturausgleich vom 1. Januar 2012 an die Hälfte des Betrages nach Spalte 6 der Tabelle zu, also dauerhaft 50 € monatlich.

Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt sind - und zwar einer der beiden unterhältig -, zusammen aber insgesamt die Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreichen.

5.4.1.2 Anwendung des § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT am Stichtag

Wenn mit beiden Ehegatten **nicht** mindestens die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter vereinbart war, stand der hälftige Ehegattenanteil jedem Ehegatten nur anteilig zu (§ 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT i.V.m. § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT). In diesen Fällen „bemisst“ sich der Ortszuschlag nicht nach der Ausnahmeregelung des § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT, sondern nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT.

Beispiel:

Wie Beispiel zu Tz. 5.4.1.1, jedoch war der Angestellte mit 40 v.H. und seine Ehefrau mit 50 v.H. teilzeitbeschäftigt. Der Angestellte erhielt aufgrund anzuwendender Konkurrenzregelung nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT 40 v.H. des hälftigen Ehegattenanteils.

Der Beschäftigte erhält nach zwei Jahren, also vom 1. Januar 2012 an, 40 v.H. vom ausgewiesenen Strukturausgleich in Höhe von 100 €, also 40 € monatlich.

5.4.2 Spätere Änderung des Umfangs der Teilzeitarbeit

Da es auf die Verhältnisse am Stichtag ankommt, also am 1. Januar 2010, spielt es für den Anspruch auf Strukturausgleich keine Rolle, wie sich das Beschäftigungsverhältnis des Ehegatten der/des Beschäftigten entwickelt. Die Verhältnisse am 1. Januar 2010 bleiben für die gesamte Zahlungsdauer des Strukturausgleichs maßgeblich, selbst wenn der Ehegatte aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Die früheren Konkurrenzregelungen des Ortszuschlagsrechts sind für den weiteren Anspruch auf Strukturausgleich nicht maßgeblich und demzufolge auch nicht weiterzuführen. Änderungen im Umfang der Arbeitszeit wirken sich allerdings unterschiedlich danach aus, ob entsprechend den Vorbemerkungen zu Anlage 3 der Strukturausgleich zur Hälfte aufgrund Vollzeitbeschäftigung eines oder mindestens hälftiger Arbeitszeit beider Ehegatten zu zahlen ist oder ob sich der Ehegattenanteil im Ortszuschlag bei Eingreifen der Konkurrenzregelung des § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT bemessen hat.

5.4.2.1 Keine Anwendung des § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT am Stichtag

Sofern die Konkurrenzregelung des § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT Anwendung fand und sich der Ehegattenanteil im Ortszuschlag nach § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT bemessen hat (Beispiele in Tz. 5.3 und 5.4.1.1), bleibt es beim bisherigen Zahlbetrag, auch wenn die Arbeitszeit weniger als die Hälfte der für Vollzeitbeschäftigte geltenden Arbeitszeit

beträgt. Auch bei einer Erhöhung der Arbeitszeit verbleibt es beim bisherigen Zahlbetrag.

Beispiel 1:

Der Beschäftigte im Beispiel in Tz. 5.3 erhält vom 1. Januar 2012 an die Hälfte des für Vollzeitbeschäftigte ausgewiesenen Strukturausgleichs, also 50 € monatlich. Der Beschäftigte erhöht zum 1. März 2012 seine Arbeitszeit auf 75 v.H. wöchentlich. Der Strukturausgleich ist in bisheriger Höhe weiter zu zahlen.

Beispiel 2:

Der Beschäftigte im Beispiel in Tz. 5.4.1.1 reduziert zum 1. März 2012 seine Arbeitszeit auf 12 Stunden wöchentlich. Der Strukturausgleich ist in bisheriger Höhe weiter zu zahlen.

5.4.2.2 Anwendung des § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT am Stichtag

Sofern die Konkurrenzregelung des § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT Anwendung fand und sich der Ehegattenanteil im Ortszuschlag nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT bestimmte (Beispiel in Tz. 5.4.1.2), bewirken Arbeitszeitänderungen auch eine Änderung des bisherigen Zahlbetrages, wobei höchstens die Hälfte des für verheiratete Vollzeitbeschäftigte ausgewiesenen Strukturausgleichs zusteht.

Beispiel 1:

Der Beschäftigte im Beispiel in Tz. 5.4.1.2 erhöht am 1. März 2012 seine Arbeitszeit auf 70 v.H. der für Vollzeitbeschäftigte geltenden Arbeitszeit. Er erhält ab diesem Zeitpunkt die Hälfte des für Vollzeitbeschäftigte ausgewiesenen Strukturausgleichs, also 50 € monatlich.

Beispiel 2:

Der Beschäftigte im Beispiel in Tz. 5.4.1.2 verringert am 1. Juni 2012 seine Arbeitszeit auf 20 v.H. der für Vollzeitbeschäftigte geltenden Arbeitszeit. Er erhält ab diesem Zeitpunkt 20 v.H. des für Vollzeitbeschäftigte ausgewiesenen Strukturausgleichs, also 20 € monatlich.

6. Anspruchsvoraussetzungen für den Strukturausgleich nach Teil B der Anlage 3 (Pflegepersonal)

6.1 Abweichende Tabellenstruktur

Die Strukturausgleiche für das Pflegepersonal, das unter die Anlage 1 b zum BAT fällt, sind in einer eigenständigen Tabelle festgelegt. Diese Tabelle weicht in ihrem Aufbau von Teil A der Anlage 3 ab; sie gliedert sich wie folgt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8
EG	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus VergGr.	Stufe	nach	für	Betrag

Hierbei enthält

- **Spalte 1** die Entgeltgruppe, in die die/der ehemalige Angestellte im Pflegedienst (Pflegekraft) übergeleitet worden ist,
- **Spalte 2** den Karriereverlauf, der für die Festlegung der neuen Entgeltgruppe maßgeblich war,
- **Spalte 3** die Ortszuschlagsstufe 1 bzw. 2 der Pflegekraft zum 1. Januar 2010,
Spalten 4 und 5 die Vergütungsgruppe und Stufe, aus der die Überleitung erfolgt sein muss,
- **Spalte 6** den Beginn des Strukturausgleichs,

- **Spalte 7** die Dauer, für die der Strukturausgleich gezahlt wird und
- **Spalte 8** den Betrag des Strukturausgleichs.

Die Spalte 2 greift die KR-Verläufe auf, die auch schon aus der KR-Anwendungstabelle (Anlagen 5 A und 5 B) bekannt sind. Teilweise wird aber zusätzlich nach Aufstiegszeiten differenziert (z.B. bei den Strukturausgleichen der in die Entgeltgruppe 8a übergeleiteten Pflegekräfte).

Die Spalten 4 und 5 konkretisieren dann - bezogen auf den in Spalte 2 beschriebenen KR-Verlauf - aus welcher Vergütungsgruppe und Stufe die Überleitung erfolgt sein muss, um Anspruch auf den Strukturausgleich zu erwerben.

Beispiel:

Enthält Teil B der Anlage 3 folgende Zeilen:

EG	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus		nach	für	Betrag
			VergGr.	Stufe			
8a	Kr. V a 3 Jahre, Kr. VI	OZ 2	Kr. V a	3	4 Jahren	7 Jahre	45 €
			Kr. VI	5	2 Jahren	5 Jahre	60 €
		OZ 1	Kr. VI	4	2 Jahren	9 Jahre	55 €
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jahre	60 €

steht ein Anspruch auf einen Strukturausgleich nur zu, wenn

- es sich um eine Pflegekraft handelt, die in die Entgeltgruppe 8a übergeleitet wurde,
- eine Tätigkeit übertragen war, die nach drei Jahren einen Aufstieg von der Vergütungsgruppe Kr. Va BAT in die Vergütungsgruppe Kr. VI BAT ermöglichte,
- bei Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 die Überleitung entweder
- aus der Vergütungsgruppe Kr. Va Stufe 3 BAT oder
- aus der Vergütungsgruppe Kr. VI Stufe 5 BAT oder
- bei Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 1 die Überleitung entweder
- aus der Vergütungsgruppe Kr. VI Stufe 4 BAT oder
- aus der Vergütungsgruppe Kr. VI Stufe 7 BAT

erfolgte.

6.2 Sonderregelungen für die Entgeltgruppe 7a (Hebammen, Altenpflegerinnen/Altenpfleger)

Für die in die Entgeltgruppe 7a nach der KR-Anwendungstabelle eingruppierten Hebammen und Altenpflegerinnen/Altenpfleger sieht die Strukturausgleichstabelle folgende Besonderheit vor:

EG	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus		nach	für	Betrag
			VergGr.	Stufe			
7a	Kr. IV 2 Jahre (Hebammen 1 Jahr, Altenpflegerinnen/ Altenpfleger 3 Jahre) Kr. V 4 Jahre Kr. Va	OZ 2	Kr. V	3	2 Jahren (Altenpflegerinnen/ Altenpfleger nach 3 Jahren)	9 Jahre (Altenpflegerinnen/ Altenpfleger für 8 Jahre)	50 €

Hier sind zusammengefasst dargestellt

- Krankenpflegekräfte der VergGr. Kr. IV BAT mit zweijährigem Aufstieg nach VergGr. Kr. V BAT und weiterem vierjährigem Aufstieg nach VergGr. Kr. Va BAT,
- Hebammen der VergGr. Kr. IV BAT mit einjährigem Aufstieg nach VergGr. Kr. V BAT und weiterem vierjährigem Aufstieg nach VergGr. Kr. Va BAT und
- Altenpflegerinnen/Altenpfleger der VergGr. Kr. IV BAT mit dreijährigem Aufstieg nach VergGr. Kr. V BAT und weiterem vierjährigem Aufstieg nach VergGr. Kr. Va BAT.

Krankenpflegekräfte und Hebammen, die am Stichtag den Ortszuschlag der Stufe 2 und Grundvergütung nach VergGr. Kr. V Stufe 3 BAT bezogen haben, erhalten einen Strukturausgleich nach zwei Jahren, also vom 1. Januar 2012 an, für neun Jahre in Höhe von 50 € monatlich. Altenpflegerinnen/Altenpfleger, die am Stichtag den Ortszuschlag der Stufe 2 und die Grundvergütung nach VergGr. Kr. V Stufe 3 BAT bezogen haben, erhalten diesen Strukturausgleich nach drei Jahren, also vom 1. Januar 2013 an, für acht Jahre.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Tz. 3 bis 5 entsprechend.

6.3 Wechsel in einen höheren oder niedrigeren Strukturausgleichsbetrag

Soweit Teil B der Anlage 3 einen Strukturausgleich für eine bestimmte Dauer vorsieht und im Anschluss daran einen zeitlich befristeten oder dauerhaften höheren oder niedrigeren Strukturausgleich als zuvor, gilt Folgendes:

Ist der nach Ablauf des ersten Zahlbetrages zu gewährende Strukturausgleich höher als der Ursprungsbetrag, steht der neue Betrag unmittelbar nach Ablauf der Zahldauer des in der Tabelle ausgewiesenen ersten Zahlbetrages zu. Der Zweck der Ausnahmeregelung, durch Weiterzahlung des Strukturausgleichs bis zur nächsten Stufensteigerung möglichst finanzielle Einbußen der/des Beschäftigten zu vermeiden, greift hier nicht. Unberührt davon bleibt die Weiterzahlung eines befristeten weiteren Zahlbetrages über die in der Tabelle angegebene Zahldauer hinaus bis zu einem dann greifenden Stufenaufstieg.

Beispiel 1:

Ein Vollzeitbeschäftigter Angestellter war in VergGr. Kr. VII BAT eingruppiert. Der Ortszuschlag bestimmte sich nach Stufe 2. Grundvergütung erhielt er nach Stufe 6. Die Überleitung erfolgte in die Entgeltgruppe 9b Stufe 3 der KR-Anwendungstabelle nach Anlage 5 A. Der Beschäftigte hat nach folgender Zeile der Tabelle Anspruch auf einen Strukturausgleich von 40 € monatlich für die Dauer von zwei Jahren und danach von 100 € für die Dauer von drei Jahren:

EG	Vergütungs- gruppe	Ortszu- schlag Stufe 1/2	Überleitung aus		nach	für	Betrag
			VergGr.	Stufe			
9b	Kr. VII	OZ 2	Kr. VII	6	2 Jahren	2 Jahre, danach für 3 Jahre	40 € 100 €

Der Beschäftigte erhält nach zwei Jahren und damit vom 1. Januar 2012 an einen Struktur- ausgleich in Höhe von 40 €. Danach, also vom 1. Januar 2014 an, erhält die Pflegekraft ei- nen Strukturausgleich in Höhe von 100 €, auch wenn der Aufstieg in die Stufe 4 nach der KR-Anwendungstabelle nach Anlage 5 A erst nach fünf Jahren in Stufe 3 und damit - durch- schnittliche Leistung unterstellt - zum 1. Januar 2015 erfolgt. Der nächste Stufenaufstieg in die Stufe 5 erfolgt bei durchschnittlicher Leistung nach fünf Jahren in Stufe 4 und damit zum 1. Januar 2020. Obwohl die dreijährige Bezugsdauer des Strukturausgleichs von 100 € zum 31. Dezember 2016 endet, erhält der Beschäftigte den Strukturausgleich nach Abs. 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 bis zum Aufstieg in die Stufe 5 und damit bis zum 31. De- zember 2019 weitergezahlt.

In vielen dieser Fallgestaltungen ist der im Anschluss an eine zeitlich befristete Dauer zustehende Strukturausgleich allerdings niedriger als der ursprüngliche Zahlbetrag. Da die Ausnahmeregelung in Abs. 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 auf das En- de des Zahlungszeitraumes abstellt, also auf den gesamten Zeitraum, für den ein Strukturausgleich zusteht, und nur für diesen Fall die Weiterzahlung bis zum nächsten Stufenaufstieg vorgesehen ist, steht der niedrigere Betrag auch hier unmittelbar nach Ablauf der Zahldauer des in der Tabelle ausgewiesenen höheren Zahlbetrages zu.

Beispiel 2:

Ein Vollzeitbeschäftigter Angestellter war in VergGr. Kr. VII BAT mit Aussicht auf den fünfjäh- rigen Bewährungsaufstieg nach VergGr. Kr. VIII BAT eingruppiert und ist in die Entgeltgruppe 9c Stufe 3+ nach der KR-Anwendungstabelle nach Anlage 5 A übergeleitet worden. Der Ortszuschlag bestimmte sich nach Stufe 1. Grundvergütung erhielt er nach Stufe 5. Der Be- schäftigte hat nach folgender Zeile der Tabelle Anspruch auf einen Strukturausgleich von 150 € monatlich für die Dauer von zwei Jahren und danach von 60 € für die Dauer von fünf Jahren:

EG	Vergtungs- gruppe	Ortszu- schlag Stufe 1/2	Überleitung aus		nach	für	Betrag
			VergGr.	Stufe			
9c	Kr. VII 5 Jahre Kr. VIII	OZ 1	Kr. VII	5	3 Jahren	2 Jahre, danach für 5 Jahre	150 € 60 €

Der Beschäftigte erhält nach drei Jahren und damit vom 1. Januar 2013 an einen Struktur- ausgleich in Höhe von 150 € für zwei Jahre. Danach erhält der Beschäftigte einen Struktur- ausgleich in Höhe von 60 € für fünf Jahre. Am 1. Januar 2012 steigt der Beschäftigte in die Stufe 4 auf. Der Strukturausgleich von 150 € steht für zwei Jahre und damit bis zum 31. De- zember 2014 zu. Vom 1. Januar 2015 an hat der Beschäftigte für fünf Jahre Anspruch auf den Strukturausgleich von 60 €. Der Aufstieg in die hier gegebene Endstufe 5 nach der KR- Anwendungstabelle erfolgt - durchschnittliche Leistung unterstellt - nach fünf Jahren in der Stufe 4 und damit zum 1. Januar 2017. Da die Stufe 5 vorliegend Endstufe ist, endet der Zahlungsanspruch auf Strukturausgleich am 31. Dezember 2019.

7. Abfindung des Strukturausgleichs

Von der Möglichkeit der einmaligen Abfindung des Strukturausgleichs (§ 12 Abs. 6) wird kein Gebrauch gemacht.

III.

Dieses Rundschreiben wird nicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Die Unterrichtung des nachgeordneten Bereichs stelle ich anheim. Es ist beabsichtigt, die vorstehenden Hinweise zum Strukturausgleich bei der vorgesehenen Neufassung der im Staatsanzeiger zu veröffentlichenden Durchführungshinweise zum TVÜ-H zu berücksichtigen.

Im Auftrag
gez. Kunz

(Kunz)